

94. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
am Mittwoch, 01.07.2009, TOP 4

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

- Drucksache 16/13108

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/13108 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden können Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste Fahrberechtigungen erteilen, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können nach Landesrecht Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste auch Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t erteilen, wenn die Inhaber der Fahrberechtigung seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind und von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste für das Führen von

Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t ausgebildet worden sind und in einer praktischen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben. Für diese Fahrberechtigungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Fahrberechtigungen dürfen nur für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste genutzt werden.

b) In Absatz 11 wird Satz 2 aufgehoben.

c) Dem Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu 4,75 t zulässige Gesamtmasse nach § 2 Absatz 10 prüfen; Absatz 16 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

d) Folgender Absatz 16 wird angefügt:

„(16) Wer zur Einweisung nach Absatz 10 Satz 6 ein Einsatzfahrzeug bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t auf öffentlichen Straßen führt, kann abweichend von Absatz 15 Satz 1 von einer Person begleitet werden, die

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C 1 ist, die während der Einweisungsfahrten mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. im Zeitpunkt der Einweisungsfahrten im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet ist.

Die zuständige oberste Landesbehörde kann überprüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind; sie kann die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einholen. Absatz 15 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i werden am Ende das Komma gestrichen und die Wörter „sowie über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t nach § 2 Absatz 10,“ angefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i kann die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Landesregierung übertragen werden, soweit sie Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bis 7,5 t betrifft. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i wird auf die Länder übertragen, soweit sie Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 bis 4,75 t betrifft.“

3. Dem Artikel 1 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. § 28 Absatz 3 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

“6. unanfechtbare oder sofort vollziehbare Entziehungen, Widerrufe, Aberkennungen oder Rücknahmen einer Fahrerlaubnis oder die Feststellung über die fehlende Berechtigung, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen,“.

Begründung:

zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 10 Satz 6 und 7, 11 Satz 2):

zu a)

Die Ergänzung des Absatzes 10 um den Satz 6 ermöglicht eine organisationsinterne Ausbildung und praktische Prüfung zur Erlangung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t nach Landesrecht. Eine weitere Konkretisierung kann durch die Länder durch Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung im neuen Absatz 5 des § 6 erfolgen.

zu b)

Diese Regelung war Grundlage für § 29 FeV a.F., der mit Verordnung vom 9. August 2004 aufgehoben wurde, da er nicht mit dem EG-Recht konform war. Die Regelung ist daher zu streichen.

zu c) und d)

Die Einfügung des neuen Satzes 4 in Absatz 13 und des neuen Absatzes 16 ermöglicht die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen und Kombinationen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t innerhalb der Organisationen durch eigene Mitglieder als Ausbilder und Prüfer. Durch diese Ausnahme kann die Ausbildung auf öffentlichen Straßen ohne die ansonsten vorgeschriebene Begleitung von Fahrlehrern erfolgen. Der Ausbilder gilt als verantwortlicher Führer des Einsatzfahrzeugs im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Die Anforderungen an den Ausbilder sind denen des Begleiters beim Begleiteten Fahren mit 17 vergleichbar. Die Prüfer müssen bundesrechtlich weder anerkannt noch beauftragt sein oder einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr angehören. Anforderungen an die Prüfer können die Länder durch eine Rechtsverordnung regeln.

zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 1, Abs. 5)**zu a)**

In Anlehnung an die Dienstfahrerlaubnisse wird in Satz 1 eine Ermächtigungsgrundlage für Sonderbestimmungen für die Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bis 7,5 t geschaffen. Für die in Satz 1 genannten Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse zwischen 3,5 t bis 4,75 t wird durch Satz 3 die Zuständigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausgestaltung des Verfahrens der praktischen Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Fahrberechtigung unmittelbar auf die Länder übertragen.

zu b)

Der neue Absatz 5 regelt eine Subdelegationsbefugnis für die Landesregierungen.

zu Nummer 3 (§ 28 Abs. 3 Nummer 6):

Im Verkehrszentralregister (VZR) sind alle Negativentscheidungen zu Fahrerlaubnissen zu erfassen.

Mit der Zweiten Fahrerlaubnisänderungsverordnung wurde in § 46 Absatz 5 FeV verankert, dass bei einer ausländischen Fahrerlaubnis die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts hat, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Um die unterschiedlichen Maßnahmen im VZR zu verdeutlichen, wird durch die vorliegende Ergänzung die Aberkennung als eigene Kategorie von zu speichernden Daten neu eingeführt.